

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen an der Ilm (AELF-IP) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 1,86 ha Wald auf den Flurstücken Fl.-Nr. 3530/0 und 1081/0, Gemarkung Eitensheim.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die zur Rodung beantragte Fläche eine Größe von 1,86 ha besitzt, wohin gegen das betroffene Schutzkriterium (Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG) einen Großteil der Fläche des Landkreises Eichstätt einnimmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die Rodung ist deshalb nicht zu erwarten. In dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet wird eine flächengleiche Ersatzaufforstung angelegt. Die Waldfläche bleibt somit erhalten. Allein die Rodung des Waldes entlang der B13 auf einem, relativ schmalen, Streifen, verglichen mit der Größe des Waldes und der Größe des LSGs führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern. Der Bau des Geh- und Radwegs, der zu einer Bodenversiegelung führt, wird gesondert betrachtet und abgeschätzt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Datum: 04.02.2022
gez. Luisa Braun, Forstamtfrau